

**(Ministerin Dr. Klaubert)**

Maßnahmen zur individuellen Begleitung werden ergänzend förderfähig sein.

Zu Frage 3: Für die Förderung ist das Operationelle Programm maßgebend. Es sieht im Bereich der Berufsorientierung Maßnahmen als Berufsfelderkundungen und -erprobungen vor. Die Träger für die Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen werden über die Konzeptauswahlverfahren ausgewählt. Fachliche und bedarfsorientierte Kriterien sowie Vorerfahrungen werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.

Zu Frage 4: Die Landesregierung hat sich mit der Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler bekannt. Die Schulförderrichtlinie ermöglicht mit den Maßnahmen unter Ziffer 2.2 eine flächendeckende Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem individuellen Förderbedarf gemäß Berufsfelder erkunden und erproben und sie werden dabei begleitet. Ergänzt werden die Thüringer Maßnahmen durch die vom Bund geförderten Berufseinstiegsbegleiter. Im Zuge der Erweiterung der „Initiative Bildungsketten“ ist es gelungen, 90 Teilnehmerplätze für Berufseinstiegsbegleitung an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu vergeben.

**Vizepräsident Höhn:**

Vielen Dank, Frau Ministerin. Gibt es Nachfragen? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur nächsten Frage in der Drucksache 6/238, Herr Abgeordneter Kobelt, Bündnis 90/Die Grünen.

**Abgeordneter Kobelt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Geplante weitere Erweiterung einer Schweinezuchtanlage in Neumark/Landkreis Weimarer Land

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 unter der Nummer 189/06 wurde eine bestehende Anlage in Neumark zum Halten von Schweinen mit 24.939 – entspricht 3.242 Großvieheinheiten – Mastschweineplätzen in eine Sauenzuchtanlage, einschließlich Ferkelaufzuchtplätzen, mit gesamt 42.238 Tierplätzen – entspricht 972 Abferkelplätzen, 4.880 Warte- und Decksauenplätzen, 4.130 Jungsauenplätzen in unterschiedlichen Haltungsstufen, 32.256 Ferkelaufzuchtplätzen bis 25 kg, entspricht 3.290 Großvieheinheiten – erweitert und genehmigt.

Derzeit prüft das Landesverwaltungsamt die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen durch die Erhöhung der Tierkapazität der bestehenden Anlage von 42.238 auf 61.324 Tierplätze mit 9.936 Sauenplätzen einschließlich Eber, 424 Jungsauen, 17.460 Zuchtläufern/Mastplätzen, 33.504 Ferkelaufzuchtplätzen, was einer Verdoppe-

lung der Großvieheinheiten entspricht – 6.508 Großvieheinheiten –.

Dies soll in einer Region erfolgen, die bereits eine der höchsten Viehdichten des Landes aufweist. Im Umkreis von 10 Kilometern (Luftlinie) der bereits genehmigten Anlage mit 42.238 Tierplätzen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 16 weitere Betriebe mit mindestens 602.410 Tierplätzen. Zählt man die Tierplätze der genehmigten Anlage in Neumark dazu, befinden sich 644.648 Tierplätze im Umkreis von 10 Kilometern. In einem Umkreis/Radius von 5 Kilometern existieren derzeit mindestens 402.786 Tierplätze.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist der derzeitige Planungs- und Kenntnisstand auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene zum Erweiterungsbau bezüglich der Schweinezuchtanlage in Neumark/Landkreis Weimarer Land?
2. In welcher Form werden die Bürgerinnen und Bürger in die Planung einbezogen und welche Mitsprachemöglichkeiten haben sie?
3. In welcher Höhe soll die Anlagenerweiterung mit Landes-, Bundes- und/oder EU-Mitteln gefördert werden?

4. Hält die Landesregierung eine Konzentration von 402.786 Tierplätzen in einem Radius von 5 Kilometern bzw. 644.648 Tierplätzen in einem Radius von 10 Kilometern verträglich und zumutbar für Umwelt, Mensch und Tier?

**Vizepräsident Höhn:**

Für die Landesregierung antwortet Herr Staatssekretär Möller vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**Möller, Staatssekretär:**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kobelt beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Firma van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG beabsichtigt, die von ihr betriebene Schweinezuchtanlage wesentlich zu erweitern. Das ist hier ausführlich und sehr eindrücklich dargestellt worden. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Die Genehmigungsbehörde dafür ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Bereits im Oktober 2010 stellte die Firma einen entsprechenden Antrag. Die für die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen mussten allerdings mehrfach umfangreich überarbeitet und auch ergänzt werden und sind erst im Dezember 2014 – Ende des letzten Jahres also – erneut eingereicht worden. Die Prüfung dieser nunmehr

**(Staatssekretär Möller)**

vorliegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität ist im Landesverwaltungsamt derzeit noch nicht abgeschlossen. Vorab wurde bei der oberen Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches im Jahre 2010 abgeschlossen wurde. Nachdem das Vorhaben bekannt wurde, damals im Jahr 2010, hat die Bürgerschaft der Stadt Neumark einen Bürgerentscheid ins Leben gerufen und mit einer Entscheidung am 21.11.2010 die Stadt beauftragt, alle rechtlich zulässigen Schritte, die sich aus den Beteiligungs- bzw. Einwendungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Schweinezuchtanlage ergeben, auch zu ergreifen, um diese Erweiterung des Tierbestands der bestehenden Anlage zu verhindern.

Zu Frage 2: Mit der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der Eröffnung des Genehmigungsverfahrens wird das Vorhaben im Thüringer Staatsanzeiger, der örtlichen Tagespresse sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamts bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält Angaben darüber, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen und entsprechende Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anschließend durch die Genehmigungsbehörde mit den Antragsstellern und den Einwendern erörtert. Das Landesverwaltungsamt entscheidet am Ende des Verfahrens über den vorgelegten Antrag.

Zu Frage 3: Für die Erweiterung der Anlage liegt kein Förderantrag im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms vor. In der Förderphase 2014 bis 2020 werden auch nur noch Unternehmen, die Kleinstunternehmen bzw. kleine oder mittlere Unternehmen sind, über dieses Agrarinvestitionsförderprogramm gefördert. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Firma van Asten, die diesen Antrag gestellt hat, auf dieser Basis nicht mehr förderfähig ist.

Zu Frage 4: Hier geht es um eine Frage der Bewertung dieser vorgetragenen Konzentration der Tierplätze in der Region. In der Vergangenheit hat sich deutschlandweit eine Entwicklung zu Intensivtierhaltungsanlagen mit immer größeren Tierbeständen vollzogen. Diese Konzentration von Tierplätzen ist vielfach weder auf die Bedürfnisse der Tiere noch auf die Belange der Umwelt und der Menschen ausgerichtet, in deren Lebensumfeld solche Anlagen existieren. Dies dokumentieren bereits die oft mit dem Neubau oder schon mit dem Vorhaben oder der Anlagenerweiterung einhergehenden Bürgerproteste, was sich auch eindrucksvoll in dem 2010 durchgeführten Bürgerbescheid in Neumark darstellt. Ziel muss es daher sein, an dieser Stelle Stück für Stück verträglichere Lösungen zu errei-

chen. Es bedarf hierfür besserer bundesrechtlicher Rahmenbedingungen, mit denen den Gemeinden zum Beispiel bauplanungsrechtliche Steuerungsinstrumente zur Begrenzung der Tierdichte in ihrem Umfeld an die Hand gegeben werden. Die gegenwärtig geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Genehmigung von solchen Anlagen tragen zwar grundsätzlich auch dafür Sorge, dass von Tierhaltungsanlagen wie von allen anderen gewerblichen oder industriellen Anlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Menschen in der Nachbarschaft bzw. Belästigungen der Allgemeinheit ausgehen, sie enthalten auch Mindestanforderungen an das Tierwohl im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sie erlauben jedoch keine unmittelbare Begrenzung von Anlagekapazitäten und Anlagezahlen in einem bestimmten Territorium aufgrund bereits vorhandener Tierhaltungsanlagen – es geht also immer nur um eine Einzelbetrachtung – und damit auch keine flächenbezogene Begrenzung von Tierplätzen im Sinne eines besseren Umweltschutzes. Was die konkrete Situation um Neumark anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die hohe Tierplatzzahl, die hier benannt wurde, 400.000 in einem Radius von 5 Kilometern, im Wesentlichen durch die in dem Umkreis befindlichen Geflügelhaltungsanlagen bedingt ist. Wenn man diese Tierplatzzahlen auf Großvieheinheiten – eine Großvieheinheit kann man sich immer vorstellen als eine Kuh, also 500 Kilogramm Tier – je Hektar umrechnet, dann kommt man erstaunlicherweise, wenn man dies auf diesen Umkreis von 5 Kilometern ausrechnet, auf einen Wert, der in einer Größenordnung von eins liegt. Das, muss man fairerweise sagen, ist durchaus im Sinne einer vernünftigen Landwirtschaft. Aber es ist eben wie so oft mit Durchschnittswerten, die sagen doch mitunter nicht viel aus und im 10-Kilometer-Radius liegt man sogar deutlich unter eins. Das ist ein durchaus moderater Wert und wenig aussagekräftig, insbesondere auch in Bezug auf die Haltungsbedingungen für das einzelne Tier. Hierfür müssten, wie gesagt, die Bestimmungen zur Verbesserung des Tierwohls auf Bundesebene angepasst werden. Vielen Dank.

**Vizepräsident Höhn:**

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Gibt es Nachfragen? Keine Nachfragen. Dann kommen wir zur nächsten Frage in der Drucksache 6/239, eine korrigierte Fassung. Der Fragesteller ist Herr Abgeordneter Wucherpfennig.

**Abgeordneter Wucherpfennig, CDU:**

Vielen Dank, Herr Präsident.

Bestrebungen zur Beschränkung der unternehmerischen Freiheit?